

Satzung für den Förderverein der Schule am Baumbach Walheim

In der Fassung vom
14.12.2023

Redaktioneller Hinweis:

In dieser Satzung wird allein aus sprachlichen Gründen bei der Bezeichnung von persönlichen Funktionen lediglich die männliche Form verwendet. Natürlich ist damit auch immer die weibliche und diverse Form gemeint.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Schule am Baumbach Walheim“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 74399 Walheim, er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Walheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Pflegen des Verhältnisses zwischen der Schule am Baumbach Walheim, den Eltern der Schüler sowie an der Schule interessierten Bürgern, als auch durch finanzielle Unterstützung.

Hierzu zählen:

- a) Den Kindern und Lehrkräften Lern- und Lehrmittel zur Verfügung zu stellen, die aus dem Schuletat nicht zu finanzieren sind.
- b) Zuschüsse zu Klassenfahrten und kultureller sowie sportlicher Aktivitäten.
- c) Zuschüsse zu Projekten in den Klassen.
- d) Ähnliche förderungswürdige schulische Zwecke.
- e) Öffentlichkeitsarbeit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Darüber hinaus gehende finanzielle Unterstützungen für die Schule können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die mindestens 18 Jahre alt ist.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag mit dem Eingang des ersten Mitgliedbeitrages.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird spätestens 14 Tage nach Eintritt in den Verein eingezogen. In den Folgejahren ist der Betrag bis spätestens 30. Juni zu entrichten.
- (3) Zuzahlungen / Spenden sind jederzeit möglich.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge mindern oder erlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt oder Ausschluss,
 - b) Versterben des Mitglieds (bei natürlichen Personen),
 - c) Erlöschen des Mitglieds (bei juristischen Personen).
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- (4) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz

schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Im Fall einer Rücklastschrift, die mangels Deckung oder Angabe einer falschen Kontoverbindung erfolgt ist, stellt der Zahlungsempfänger dem Zahlungspflichtigen die Kosten für die Lastschriftrückbuchung in Rechnung.

- (5) Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Vereinsämter und haben die Vereinsunterlagen unverzüglich an den Vorstand, beziehungsweise einen von diesem beauftragten Dritten, herauszugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Der Jahresbeitrag wird einmal jährlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 7 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, freiwillige Zuwendungen (Spenden) und Erlösen aus Veranstaltungen aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Unterschreitung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich sowie unentgeltlich tätig.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung sowie einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen sind.
- (3) Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (4) Einsprüche gegen die Niederschrift sind nur innerhalb von drei Monaten nach Zugänglichmachung zulässig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) An den Sitzungen können beratend ohne Stimmrecht ebenfalls teilnehmen
 - a) Rektor der Schule sowie seine bevollmächtigte Vertretung
 - b) Elternbeiratsvorsitzender sowie seine bevollmächtigte Vertretung
- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung.
Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis seine Neuwahl erfolgt.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied noch während der Amtsperiode aus, so können die Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied

bestimmen.

- (8) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (9) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte, wobei der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister den Verein nach §9 Abs. (2) vertreten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung, Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst zu Beginn eines neuen Schuljahres, ist vom Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der Anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse

hervorgehen. Werden Satzungsänderungen beschlossen, ist der genaue Wortlaut der Änderungen im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vor. Die Kassenführung wird zuvor von zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfern geprüft. Diese legen ihrerseits der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (7) Werden Satzungsänderungen beschlossen, ist der genaue Wortlaut der Änderungen im Protokoll festzuhalten.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,

- e) Bewilligung der planbaren Ausgaben für das Geschäftsjahr
- f) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über einen Auflösungsantrag kann nur bestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung rechtzeitig und mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden ist.
- (3) Liquidation und Ablegung einer Schlussrechnung erfolgt durch Liquidatoren, die von der Mitgliederversammlung zu benennen sind.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Walheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schule am Baumbach Walheim zu verwenden hat.

§ 14 Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Über einen Satzungsänderungsauftrag kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit rechtzeitig hingewiesen worden ist.
- (3) Diese Satzung bedarf der Anerkennung der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit des Vereins gemäß § 5 Absatz 1 Ziff. 9 des Körperschaftssteuergesetzes.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
- (2) Etwaige redaktionelle Änderungen oder Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder des Gesetzgebers kann der Vorstand von sich aus vornehmen.